

**SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG UND DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE
STÄDTL. TIEFGARAGEN AM LEOPOLDSPLATZ UND AM ROSENTURMQUARTIER**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, S. 581), zuletzt geändert am 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach am die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

1. Die Stadt Eberbach betreibt und unterhält am Leopoldsplatz und am Rosenturmquartier jeweils ein Parkhaus in Form einer Tiefgarage als öffentliche Einrichtung. Sie stellt die Anlagen der beiden Tiefgaragen der Öffentlichkeit zur Verfügung, um damit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Bereich der Innenstadt zu fördern.
2. Ein Rechtsanspruch auf Betrieb oder Erweiterung der Parkieranlagen besteht nicht.
3. In den Tiefgaragen gelten die Regelungen des Straßenverkehrsrechts und des Landesordnungswidrigkeitengesetzes für Baden-Württemberg.

§ 2

Benutzung der Tiefgaragen

1. Die in dieser Satzung getroffenen Regelungen bezüglich Dauerparker und Teilzeitparkern betreffen nur die Tiefgarage am Leopoldsplatz. In der Tiefgarage am Rosenturmquartier werden diese Formen des Parkens nicht angeboten.
2. Die Tiefgaragen dienen gegen Entrichtung einer Gebühr
 - a) dem Dauerparker mit den gekennzeichneten Dauerparkplätzen dem zeitlich unbeschränkten Parken und
 - b) den Kurz- und Teilzeitparkern mit den übrigen Wechsellparkplätzen dem zeitlich beschränkten Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit einer Höhe über alles bis 2.00 m. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl und die Lage der Wechsellparkplätze und der Dauerparkplätze. Auf die Bestimmung oder die Änderung einer getroffenen Bestimmung besteht kein Rechtsanspruch.
3. Kurzzeitparker sind Benutzer, die ein Kraftfahrzeug in der Tiefgarage nur kurzfristig, max. für einige Stunden, abstellen wollen.

Teilzeitparker sind Benutzer, die ein Kraftfahrzeug in der Tiefgarage in den Zeiten montags- samstags von 7.00 Uhr bis 20.30 Uhr abstellen wollen. Die Teilzeitparker sind verpflichtet, ausschließlich die mit einem grünen Punkt gekennzeichneten Wechsellparkplätze zu benutzen.

Die Benutzung der Dauerparkplätze ist nur den Dauerparkern gestattet. Dauerparker sind Benutzer mit der Berechtigung, ein Kraftfahrzeug in der Tiefgarage durchgehend tagsüber und nachts, einschließlich der Sonn- und Feiertage, abzustellen.

4. Die Benutzung der Dauerparkplätze sowie der Wechsellparkplätze durch Teilzeitparker setzt eine gesonderte Erlaubnis der Stadt voraus. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht nicht.

Die Stadt kann die Erteilung der Erlaubnis einschränken und begrenzen. Die Erlaubnis kann unter Nebenbestimmungen ergehen, die einer ordnungsgemäßen Benutzung und größtmöglichen Auslastung der Tiefgarage dienen. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn

- a) von ihr nicht regelmäßig Gebrauch gemacht wird oder
- b) der Benutzer seinen Verpflichtungen dauernd oder gröblich zuwiderhandelt.

Die Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer auf Antrag durch Aushändigung einer entsprechenden Parkkarte im Voraus erteilt. Sie ist befristet und umfasst eine Nutzungsdauer von mindestens 1,5 Tagen (36 Stunden) bis zu mehreren vollen Monaten bzw. einem Jahr. Bei Verlust der Parkkarte kann eine Ersatzkarte nicht ausgestellt werden.

Die Erlaubnis gestattet dem Erlaubnisnehmer das Parken nur für den auf der Parkkarte aufgeführten Zeitraum.

Darüber hinaus gestattet die Erlaubnis dem Teilzeitparker das Parken auf einem Wechseparkplatz nur nach Maßgabe des Abs. 3 und dem Dauerparker das Parken nur auf einem der von der Stadt ausgewiesenen Dauerparkplätze.

Die dem Teilzeitparker erteilte Erlaubnis gewährt nur dann ein Benutzungsrecht, wenn ein Wechseparkplatz frei ist. Dem Teilzeitparker steht kein Gebührenerstattungsanspruch gegen die Stadt zu, wenn er einen freien Wechseparkplatz nicht vorfindet.

Folgende von der Stadt vorgenommene Eintragungen, die auch im Wege verschiedener Farbgestaltungen zum Ausdruck gebracht werden können, enthalten die Parkkarten:

I. für die Dauerparker:

- 1. die Geltungsdauer (Erlaubnisfrist),
- 2. den Hinweis, dass die Mehrwertsteuer (voller Steuersatz) in der gesetzlichen Höhe enthalten ist,

II. für Teilzeitparker:

- 1. die Geltungsdauer (Erlaubnisfrist),
- 2. den Hinweis, dass die Mehrwertsteuer (voller Steuersatz) in der gesetzlichen Höhe enthalten ist,
- 3. den Hinweis, dass das Parken nur auf einem mit einem grünen Punkt gekennzeichneten Wechseparkplatz erlaubt ist,
- 4. eine Verzichtserklärung des Teilzeitparkers auf einen gegen die Stadt gerichteten Gebührenerstattungsanspruch für den Fall, dass ein freier Wechseparkplatz nicht zur Verfügung steht.

Die Parkkarte ist von dem Benutzer während der gesamten Parkzeit von außen deutlich sichtbar im Wageninneren auszulegen.

5. Von der Benutzung ausgeschlossen sind

- a) Kraftfahrzeuge, die nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind,
- b) Kraftfahrzeuge, die dem Transport feuergefährlicher Stoffe oder ätzender Chemikalien dienen; diesen Fahrzeugen ist auch das Befahren der Tiefgarage untersagt.
- c) Krafträder und Fahrräder,

- d) Kraftfahrzeuge mit Anhänger.
6. Das Parken ist, ungeachtet der Regelung für Teilzeitparker in § 2 Abs. 2, nur auf den als solchen gekennzeichneten Parkplätzen erlaubt. Die Kraftfahrzeuge sind innerhalb der markierten Stellflächen abzustellen.
7. Die in den Tiefgaragen durch Verkehrszeichen angeordnete Verkehrsregelung ist einzuhalten. Es darf nur im Schrittempo gefahren werden. Für den Weg vom bzw. zum Fahrzeug sind ausschließlich das Treppenhaus bzw. die in Betrieb befindlichen Aufzüge zu benutzen. Unnötiges Betreten oder Verweilen auf den Fahrbahnen und Rampen ist untersagt. Der Aufenthalt von Personen, der nicht im Zusammenhang mit dem Abstellen oder Abholen eines Fahrzeugs steht, ist verboten.
8. Innerhalb der Tiefgaragen ist untersagt
- a) das Rauchen und die Benutzung von Feuer,
 - b) das Abstellen oder Lagern von Betriebsstoffen, feuergefährlichen Materialien und sonstiger Gegenstände,
 - c) das Laufenlassen des Motors bei stehendem Fahrzeug, sowie das unnötige Herumfahren,
 - d) die Verursachung unnötiger ruhestörender Geräusche (Hupen etc.),
 - e) das Reparieren oder Reinigen der Fahrzeuge, sowie das Einfüllen oder Ablassen von Kühlwasser, Ölen oder sonstigen Betriebsstoffen,
 - f) jede Art der Verunreinigung (Verunreinigungen sind von dem Verursacher unverzüglich zu entfernen), sowie
 - g) das Verteilen von Werbeschriften oder anderen Flugblättern.
9. Die Beaufsichtigung obliegt dem von der Stadt beauftragten Personal. Dessen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Tiefgaragen sind grundsätzlich durchgehend geöffnet; bei besonderen Anlässen kann die Stadt die Öffentlichkeit von der Benutzung der Tiefgaragen oder einzelner Parkflächen ausschließen. Hierauf wird grundsätzlich an der Zufahrt in geeigneter Weise hingewiesen.
10. Die Benutzung der Tiefgaragen erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Bewachung oder Verwahrung des Fahrzeuges erfolgt nicht. Alle Fahrzeuge sind verschlossen abzustellen.

§3

Benutzungsgebührenpflicht und Parkzeit

1. Die Stadt Eberbach erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung und Unterhaltung der Anlagen der Tiefgaragen Benutzungsgebühren. Der Gebührenpflicht unterliegt das Abstellen von Fahrzeugen in den Tiefgaragen. Dies gilt auch dann, wenn die Kraftfahrzeuge unberechtigterweise oder auf einer zum Parken nicht vorgesehenen Fläche abgestellt worden sind.
2. Beim Abstellen von Fahrzeugen auf Wechsellparkplätzen durch Kurzzeitparker ist Gebührenschuldner derjenige, der ein Fahrzeug abstellt (Fahrer). Kommt dieser seiner Zahlungspflicht nicht nach oder ist er nicht zu ermitteln, so ist Schuldner auch der Halter des Fahrzeugs. Beim Abstellen von Fahrzeugen auf Wechsellparkplätzen durch Teilzeitparker und auf Dauerparkplätzen durch Dauerparker ist Gebührenschuldner der Erlaubnisnehmer. Bei unberechtigtem Abstellen von Fahrzeugen auf Dauerparkplätzen gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

3. Die Gebühr (MwSt. incl.) für die Benutzung eines Wechseelparkplatzes beträgt:

3.1.für Kurzzeitparker

- a) Tagtarif
montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 19:30 Uhr
samstags von 08:30 Uhr bis 13:30 Uhr
0,10 € je angefangene 6 Minuten
Für beide Tiefgaragen gilt: Beträgt die Parkzeit maximal 30 Minuten, so ist das Parken gebührenfrei. Es erfolgt keine Anrechnung dieser Ermäßigung, sofern länger als 30 Minuten geparkt wird. In diesem Fall ist bereits ab der ersten Minute der reguläre Tarif zu bezahlen.
- b) Nachttarif
von 19:30 Uhr bis 08:30 Uhr
ausgenommen in der Nacht von Samstag auf Sonntag,
2,00 € pauschal
- c) Wochenendtarif
von samstags 13:30 Uhr bis montags 08:30 Uhr
2,00 € pauschal

3.2 für Teilzeitparker wöchentlich von montags bis samstags von 07:00 Uhr bis 20:30 Uhr

- a) einem Jahr 240,00 €
- b) einem Monat 24,00 €

4. Bei **Dauerparkplätzen** beträgt die Gebühr (incl. MwSt.) für einen zusammenhängenden Zeitraum von

- a) einem Jahr 600,00 €
- b) einem Monat 60,00 €
- c) eine Woche 19,50 €
- d) ab 1,5 bis zu 3 Tagen 11,00 €

5. Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig, soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nichts anderes ergibt.

6. Bei Wechseelparkplätzen entsteht für Kurzzeitparker die Gebühr für eine Zeiteinheit mit dem Abstellen des Kraftfahrzeugs. Für weitere Zeiteinheiten entsteht die Gebühr jeweils mit dem Ablauf der vorangegangenen Zeiteinheit. Jedoch entstehen die Gebühren für weitere Zeiteinheiten bereits, sobald sich der Benutzer unter entsprechendem Münzeinwurf in den aufgestellten Parkautomaten zur Inanspruchnahme weiterer Zeiteinheiten entschließt; das kann bei Beginn des Abstellens oder später - spätestens jedoch vor Ablauf der gelösten Parkzeit - geschehen, auch wiederholt.

7. Bei Wechseelparkplätzen für Teilzeitparker und bei Dauerparkplätzen für Dauerparker entsteht die Gebühr

- a) in den Fällen des Abs. 3, Ziff. 3.2 und des Abs. 4 zum Zeitpunkt der Aushändigung der Parkkarte durch die Stadt,
- b) in den Fällen des Abs. 3, Ziff. 3. 2 und Abs. 4 gilt Abs. 6 Satz 1 und 2 entsprechend.

8. Die Gebühren bei Wechseelparkplätzen sind von den Kurzzeitparkern durch Einwurf von Münzen in den aufgestellten Parkautomaten, der zwischen Tag-, Nacht- und Wochenendtarif unterscheidet, zu entrichten.

9. Die vom Parkautomaten ausgestellte Quittung mit Parkzeitangabe bzw. die Parkkarte ist vom Benutzer während der gesamten Parkzeit von außen deutlich sichtbar im Wageninnern auszulegen.
10. Bei Dauerparkplätzen und Wechsellparkplätzen für Teilzeitparker ist die Gebühr durch Vorauszahlung an die Stadtverwaltung zu entrichten. Eine Gebührenrückerstattung für vorübergehende Nichtinanspruchnahme des Dauerparkplatzes bzw. Wechsellparkplatzes für Teilzeitparker ist ausgeschlossen.

§ 4

Entfernen von Kraftfahrzeugen

1. Die Stadt ist berechtigt, in den Tiefgaragen vorschriftswidrig oder unberechtigt abgestellte Kraftfahrzeuge auf Kosten des Fahrers oder des Halters in die vorgeschriebene Lage bringen oder entfernen zu lassen.
2. Die Benutzer sind verpflichtet bei Hochwasser oder in sonstigen Fällen gemeiner Gefahr auf Verlangen der Stadt oder der Polizei unverzüglich ihre Fahrzeuge aus den Tiefgaragen zu entfernen.

Bei Gefahr im Verzug, wenn der Fahrer oder der Halter eines Fahrzeuges nicht oder nicht rechtzeitig ermittelt und benachrichtigt werden kann, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Halters das Fahrzeug aus den Tiefgaragen zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.

§ 5

Haftung

1. Die Stadt Eberbach haftet im Zusammenhang mit der Nutzung der Tiefgaragen für alle Schäden, die von ihr, ihren Bediensteten oder Beauftragten verschuldet werden. Die Haftung der Stadt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit sie nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit unbeschränkt haftet. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen ihrer Bediensteten oder Beauftragten.
2. Soweit die Stadt Eberbach für nachweislich in den Tiefgaragen entstehende Schäden eintreten muss, die aus

- a) Vernichtung, Entwendung oder Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch von eingestellten Fahrzeugen und deren Zubehör,
- b) Vernichtung, Entwendung und Abhandenkommen von Gegenständen, die unter Verschluss zum persönlichen Bedarf mitgeführt werden,

resultieren, beträgt die Höchstersatzleistung im einzelnen Schadensfall

- zu a) 7.500,00 €
zu b) 250,00 €.

In allen übrigen Fällen ist die Haftung für Sachschäden auf den Betrag von 50.000,- € und bei Vermögensschäden auf den Betrag von 6.000,- € beschränkt. Die von dem vorstehenden Abs. 1 erfassten Fälle sind von diesen Regelungen ausgenommen.

3. Abweichend hiervon haftet die Stadt für Schäden, die durch aus Decken austretendes Sickerwasser hervorgerufen werden. Die Höchstersatzleistung für derartige Schäden wird auf 7.500,00 € je Schadensfall begrenzt.
4. Die Stadt übernimmt keine über den zuvor beschriebenen Umfang hinausgehende Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden.

5. Die Geltendmachung von Schäden jeder Art ist ausgeschlossen,
- a) wenn der Schaden nicht der Stadt Eberbach oder deren Bediensteten unverzüglich angezeigt wird,
 - b) bei schadensursächlichen Verstößen gegen diese Benutzungsordnung,
 - c) wenn der Geschädigte auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag,
 - d) wenn der Schaden auf Einwirkung durch Hochwasser zurückzuführen ist,
 - e) wenn das Kraftfahrzeug nichtverschlossen gehalten wurde.

Die Regelungen gemäß vorstehendem Abs. 1 bleiben unberührt.

6. Sind die Tiefgaragen durch Fremdeinwirkung, durch Hochwasser, aufgrund Veranstaltungen, aufgrund Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder durch höhere Gewalt nicht betriebsbereit, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadensersatz oder auf Ermäßigung der Gebühren.
7. Die Benutzer haften für Schäden jeglicher Art, die sie aus Anlass der Benutzung den Tiefgaragen der Stadt oder Dritten schuldhaft verursachen. Derartige Schäden sind unverzüglich der Stadt oder deren Bediensteten anzuzeigen.
8. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die allein durch andere Nutzer oder sonstige dritte Personen zu verantworten sind.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig i. S. von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 Abs. 2 ein mehrspuriges Kraftfahrzeug mit einer Höhe über 2,0 m in der Tiefgarage abstellt oder entgegen § 2 Abs. 3 als Kurz- oder Teilzeitparker nicht die Wechsellparkplätze und als Dauerparker nicht die Dauerparkplätze benutzt,
 - b) entgegen § 2 Abs. 3 und 4 ohne gesonderte Erlaubnis der Stadt oder trotz Ablaufs der Erlaubnisfrist (Laufzeit der Parkkarte) einen Wechsel- oder Dauerparkplatz benutzt oder entgegen der Erlaubnis als Teilzeitparker ein Kraftfahrzeug auf einem nicht mit einem grünen Punkt gekennzeichneten Parkplatz parkt oder die Parkkarte nicht während der gesamten Parkzeit von außen deutlich sichtbar im Wageninneren auslegt,
 - c) entgegen § 2 Abs. 5 die Tiefgaragen mit Kraftfahrzeugen benutzt, die nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind, die dem Transport feuergefährlicher Stoffe oder ätzender Chemikalien dienen oder mit Anhänger versehen sind.
 - d) entgegen § 2 Abs. 6 das Kraftfahrzeug nicht auf den als solche gekennzeichneten Parkplätzen oder nicht innerhalb der markierten Stellflächen abstellt,
 - e) entgegen § 2 Abs. 7 die angeordnete Verkehrsregelung nicht einhält oder nicht im Schritttempo fährt, oder sich in den Tiefgaragen aufhält, obwohl er ein Fahrzeug weder abstellt noch abholt,
 - f) entgegen § 2 Abs. 8 innerhalb den Tiefgaragen raucht oder Feuer benutzt, Betriebsstoffe, feuergefährliche Materialien oder sonstige Gegenstände abstellt oder lagert, den Motor bei stehendem Fahrzeug laufen lässt oder unnötig herumfährt, unnötige ruhestörende Geräusche verursacht, Fahrzeuge repariert oder reinigt oder Kühlwasser, Öle und sonstige Betriebsstoffe einfüllt oder ablässt oder Verunreinigungen vornimmt, Werbeschriften oder andere Flugblätter verteilt,
 - g) entgegen § 2 Abs. 9 den Anordnungen des von der Stadt beauftragten Personals nicht Folge leistet oder sein Kraftfahrzeug entgegen § 2 Abs. 6 abstellt,

- h) entgegen § 3 Abs. 8 und 9 als Kurzzeitparker bei Inanspruchnahme eines Wechselparkplatzes keine oder eine gemäß den jeweiligen Tarifen (§ 3 Abs. 3, Ziff. 3.1) nicht ausreichende Gebühr durch Einwurf von Geldmünzen in den aufgestellten Parkautomaten entrichtet oder die von dem Parkautomaten ausgestellte Quittung / Parkzeitangabe bzw. die Parkkarte als Teilzeitparker oder Dauerparker nicht während der gesamten Parkzeit von außen deutlich sichtbar im Wageninnern auslegt,
 - i) entgegen § 4 Abs. 2 nicht unverzüglich auf Verlangen der Stadt oder der Polizei sein Fahrzeug aus den Tiefgaragen herausfährt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 142 Abs. 2 GemO mit einer Geldbuße geahndet werden. Für ihre Bemessung gilt § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die städtische Tiefgarage am Leopoldsplatz und am Rosenturmquartier vom 27.10.2016 außer Kraft.

Eberbach, den

Bürgermeister
Peter Reichert

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Eberbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Peter Reichert, Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 3 GemO

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat diese Satzung am beschlossen.

Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung

am in der Eberbacher Zeitung Nr. und

am in der Rhein-Neckar-Zeitung Nr.

öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis am vorgelegt.

Eberbach, den

.....
(Unterschrift)